

**12.06.96****Empfehlungen**VP - In**der Ausschüsse**zu **Punkt 55** der 698. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1996

---

**Telekommunikationsgesetz (TKG)****Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und  
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einzuberufen:

VP  
In**1. Zum Gesetz allgemein**

Das Telekommunikationsgesetz berücksichtigt die Belange des Rundfunks unzureichend. Insbesondere bedarf es weiterer Vorkehrungen für die Mitwirkung der Länder bei der Frequenzverwaltung. Der Frequenznutzungsplan (§ 45) ist als Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen. Bei den Rechtsverordnungen zur Frequenzgebühr und zu Beiträgen (§ 47) bedarf es ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates. Zudem ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den privaten Rundfunkveranstaltern ein Erwerbsrecht einzuräumen (§ 94).

**Begründung:**

Der Bundesrat hat in bezug auf die Belange des Rundfunks mit seinem Beschluß vom 22. März 1996 im einzelnen Änderungsvorschläge unterbreitet und begründet, denen im Gesetzgebungsverfahren noch nicht angemessen Rechnung getragen ist. Das Fernmeldewesen hat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für den Rundfunkbereich dienende Funktion, die der Berücksichtigung im Telekommunikationsgesetz bedarf.

**Ausgeliefert am 12. JUNI 1996**

(noch Ziffer 1)

Der Frequenznutzungsplan wird wesentliches Instrument des Frequenzmanagements sein und muß daher als Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Frequenzgebühr und Beiträge nach § 47 können Rückwirkung auf die Finanzierung von Rundfunk haben. Deshalb ist die Mitwirkung des Bundesrates an den entsprechenden Rechtsverordnungen erforderlich.

Für den Fall, daß die Deutsche Telekom AG beabsichtigt, die bestehenden Lizenzen auf Dritte zu übertragen und die Sendeanlagen zu veräußern, ist sicherzustellen, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkanbieter Gelegenheit erhalten, die zur Abstrahlung ihrer Programme erforderlichen Lizenzen zu erwerben und die Sendeanlagen zu übernehmen.

## 2. Zu § 2 Abs. 2

VP  
In

In § 2 Abs. 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

- "3a. die Sicherstellung der Chancengleichheit ländlicher Räume im Verhältnis zu Verdichtungsräumen auch im Hinblick auf die Tarifierung des Universaldienstes,"

### Begründung:

Das bereits in § 2 Abs. 2 PTRRegG beschriebene, auf Artikel 87 f Abs. 1 GG fußende Ziel nach Sicherstellung der Chancengleichheit ländlicher Räume im Verhältnis zu Verdichtungsräumen gilt uneingeschränkt weiter und ist deshalb in das Telekommunikationsgesetz zu übernehmen. Die Ergänzung hinsichtlich der Tarifierung des Universaldienstes beinhaltet eine wichtige Leitlinie für Entscheidungen der Regulierungsbehörde bei der Regulierung von Entgelten. Sie dient nicht nur dem Interesse der Bewohner ländlicher Räume, sondern ist auch ein wirksames Mittel gegen Bestrebungen marktmächtiger Unternehmen, den Wettbewerb durch gezielte Niedrigpreisstrategien in den Ballungsräumen von vornherein zu stärken.

Zu § 8 Abs. 1 und 2

VP  
In

3. a) In § 8 Abs. 1 sind nach Satz 2 folgende Sätze einzufügen:

"Lizenzgebiete für Bewerber um Lizenzen der Lizenzklasse 4 sollen so zugeschnitten sein, daß sie sowohl strukturstarke als auch strukturschwächere Gebiete umfassen, Ballungsräume nicht zerschneiden und auch die notwendige Erlöskraft zur Finanzierung des Universaldienstes auf diesem Gebiet ermöglichen. Durch den Zuschnitt der Lizenzgebiete soll sichergestellt sein, daß es nicht zu einer Benachteiligung kleiner und mittlerer Anbieter kommt."

VP  
In

4. b) In § 8 Abs. 2 ist vor Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Zur Sicherstellung der Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde Lizenzen mit der Auflage verbinden, in dem Lizenzgebiet nach Absatz 1 Universaldienstleistungen gemäß § 16 für einen bestimmten Anteil der Wohnbevölkerung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes anzubieten."

Begründung zu a und b:

Das Fehlen der Möglichkeit, Einfluß auf den Zuschnitt der Lizenzgebiete zu nehmen und Lizenzauflagen hinsichtlich des Flächendeckungsgrades für das Angebot von Universaldienstleistungen machen zu können, birgt die Gefahr, daß sich der Wettbewerb nicht nur in der Anlaufphase auf die Bedienung von Ballungsräumen und lukrativen Kundengruppen konzentriert und ländliche Räume weitgehend ausgespart würden. Dies hätte nicht nur zur Folge, daß Privat- und Geschäftskunden in den ländlichen Räumen allein auf das Angebot eines Anbieters angewiesen wären, ohne in den Genuß der durch Wettbewerb verursachten Preis- und Leistungsverbesserungen zu kommen, sondern könnte auch dazu führen, daß das Angebot von Telekommunikationsleistungen gegenüber dem heutigen Stand erheblich verteuert würde.

VP  
In

5. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Vergabe von Frequenzen für die Funkanbindung von Teilnehmeranschlüssen erfolgt ausschließlich im Wege der Ausschreibung."

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Klarstellung, daß wegen der erwünschten Bevorzugung von Bewerbern mit größerem Lizenzgebiet das Versteigerungsverfahren nicht geeignet ist.

VP  
In

6. Zu § 11 Abs. 4

In § 11 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Versteigerungserlöse sind zur Förderung der Ziele im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 zu verwenden."

Begründung:

Einnahmen aus der Verwaltung knapper Ressourcen im Bereich der Telekommunikation sollten im Bereich der Telekommunikation verbleiben. Es bietet sich an, diese Mittel zur Förderung des o. g. Regulierungsziels zu verwenden.

VP  
In

7. Zu § 16 Abs. 1

In § 16 Abs. 1 sind

- in Satz 1 die Wörter "ein Mindestangebot an" und
  - Satz 2 und 3
- zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Begrenzung der Universaldienstleistungen in § 16 Abs. 1 auf ein "Mindestangebot an Telekommunikationsdienstleistungen" und auf die Dienstleistungen, die für die "Grundversorgung" unabdingbar geworden sind, wird dem Infrastrukturauftrag des Bundes in Artikel 87f Abs. 1 GG nicht gerecht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Europäische Union die Mitgliedstaaten ermächtigt, ihren nationalen Standard über das vorgegebene Mindestangebot auszudehnen, und daß gleichzeitig von der Kommission beabsichtigt ist, den Universaldienst kurzfristig weiterzuentwickeln, um z. B. auch einen schnelleren Zugang zu Rechnernetzen zu ermöglichen.

Zu § 16 Abs. 2

VP In In § 16 Abs. 2 ist

8. a) in Satz 1 die Angabe "Satz 2 und 3" zu streichen und folgender Halbsatz anzufügen:

"; die Bestimmung der Universaldienstleistungen ist der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung bedarfsgerecht anzupassen"

VP In 9. b) nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Dabei können auch nichtlizenzpflichtige Telekommunikationsdienstleistungen zu Universaldienstleistungen bestimmt werden."

Als Folge

ist in § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 jeweils das Wort "lizenzpflichtigen" zu streichen.

Begründung zu a und b:

Eine gesetzliche Beschränkung der Universaldienstleistungen auf die Dienstleistungen, die den Bereichen des Sprachtelefondienstes und des Betreibens von Übertragungswegen zuzuordnen sind, ist abzulehnen. Vielmehr muß die gesetzliche Ermächtigung für die Rechtsverordnung so offen angelegt sein, daß in die Verordnung je nach der weiteren technischen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie den künftigen Vorgaben der Europäischen Union auch andere, ggf. auch nichtlizenzpflichtige Dienstleistungen aufgenommen werden können.

VP In 10. Zu § 26 Abs. 4

In § 26 Abs. 4 Satz 1 ist das Wort "nicht" zu streichen.

Begründung:

Die Festlegung der Arten und Verfahren der Entgeltgenehmigung hat erhebliche Bedeutung für die Erfüllung des Infrastrukturauftrages des Bundes, insbesondere hinsichtlich der Universaldienstleistungen. Daher ist auch die Mitwirkung des Bundesrates erforderlich.

VP

11. Zu § 32 Abs. 1

In § 32 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Anbieter darf die technischen Bedingungen für die Nutzung seiner in Satz 1 genannten Leistungen nicht in einer Weise festlegen, daß dadurch der Zugang für Wettbewerber faktisch ausgeschlossen oder unzumutbar erschwert wird."

Begründung:

Die in § 32 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 TKG getroffenen Regelungen über die besondere Mißbrauchsaufsicht bzw. die Gewährung von Netzzugang reichen nicht aus, um die Erfüllung des Regulierungsziels nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 (chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb) sicherzustellen. § 32 Abs. 1 legt lediglich fest, daß ein marktbeherrschender Netzbetreiber den Zugang zu seinem intern genutzten und seinen am Markt angebotenen Leistungen, soweit sie wesentlich sind, zu den Bedingungen zu ermöglichen hat, die er sich selbst bei der Nutzung dieser Leistungen für eigene Zwecke einräumt.

§ 34 Abs. 1 legt fest, daß ein marktbeherrschender Betreiber öffentlicher Netze einen allgemeinen oder besonderen Netzzugang zu gewähren hat.

Es besteht aber die Gefahr, daß ein Unternehmen, das etwa im Bereich der Kabelnetze über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, zwar den Zugang zu seinen Netzen einräumt, die technischen Zugangsbedingungen für die Einspeisung in die Kabelnetze aber derart gestaltet, daß der Zugang für einzelne Wettbewerber faktisch verhindert oder unzumutbar erschwert wird.

Dem muß durch eine weitere Konkretisierung der besonderen Mißbrauchsaufsicht entgegengewirkt werden.

In

12. Zu § 49 Abs. 1**- Hauptempfehlung -**

§ 49 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1

ist das Wort "unentgeltlich"  
zu streichen.

b) Nach Satz 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Die Träger der Wegebaukosten haben für die Benutzung der Verkehrswege einen Anspruch auf Entgelt. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Obergrenzen für die Entgelterhebung festlegen."

(noch Ziffer 12)

Begründung:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind die hauptsächlichen Eigentümer von Verkehrswegen. Die im Gesetz vorgesehene unentgeltliche Benutzung dieser Verkehrswege für Telekommunikationslinien läßt die elementaren und berechtigten Interessen der Kommunen völlig außer acht. Unabhängig von - durch ein Rechtsgutachten gestützten - verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehene Regelung im Gesetz ist die Wahrung der Rechts- und Eigentümerposition der Kommunen auch eine Frage des Respekts vor der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Hinweis in der Begründung zum Gesetzentwurf (BR-Drs. 80/96), das unentgeltliche Nutzungsrecht öffentlicher Wege habe der "Telegrafverwaltung" bereits nach § 1 des Telegrafengesetzes zugestanden, kann nicht überzeugen. Die Privilegierung der "Telegrafverwaltung" bzw. der Deutschen Bundespost stand in unlösbarem Zusammenhang mit deren Monopolstellung und mit der Verpflichtung, den flächendeckenden Ausbau des Telefonnetzes vorzunehmen. Ab 1998 werden sich im Telekommunikationsmarkt aber viele private Unternehmen mit einem breiten und ganz unterschiedlichen Leistungsspektrum engagieren. Eine Privilegierung bzw. Subventionierung dieser Unternehmen zu Lasten der Kommunen ist nicht zu rechtfertigen.

Ab 1998 ist die Situation im Telekommunikationsbereich vergleichbar mit dem Energieversorgungsbereich. Die Unternehmen der Strom- und Gasversorgung zahlen seit Jahrzehnten ein Entgelt für die Inanspruchnahme kommunalen Straßenraums. Gegen diesen Vergleich wird allerdings eingewandt, die Konzessionsabgaben im Energiebereich seien im wesentlichen ein Entgelt für die Übertragung eines Versorgungsmonopols. Dieser Einwand trifft indes nicht zu. Die Konzessionsabgabe im Energiebereich enthält zwei Elemente. Zum einen ist sie das Entgelt für das ausschließliche Recht, ein bestimmtes Gebiet mit Energie zu versorgen (Versorgungsmonopol). Zum anderen ist sie aber das Entgelt für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Verlegen von Versorgungsleitungen. Die gemeinsame Verleihung beider Rechte durch die Kommune kann die Konzessionsabgabe der Höhe nach beeinflussen, nicht aber dem Grunde nach. Keinesfalls kann daraus gefolgert werden, das Verlegen von Leitungen allein - also ohne Verleihung eines Versorgungsmonopols - müsse unentgeltlich gestattet werden. Hinsichtlich der Nutzung von Verkehrswegen besteht kein Unterschied zwischen Telekommunikationsunternehmen und Energieversorgungsunternehmen. In beiden Fällen nutzen private Unternehmen öffentlichen Grund und Boden, um Leitungen zu verlegen, durch deren Gebrauch sie Gewinne erwirtschaften. Eine unterschiedliche Behandlung ist deshalb nicht gerechtfertigt.

(noch Ziffer 12)

In der Begründung zum Gesetzentwurf (BR-Drs. 80/96) heißt es weiter, die unentgeltliche Nutzung von Verkehrswegen sei "ein unverzichtbares Mittel für den Bund zur Erfüllung seiner Pflicht, eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten". Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar, insbesondere ist nicht ersichtlich, warum eine angemessene Vergütung für die Inanspruchnahme von Verkehrswegen die Grundversorgung gefährden soll. Die offenbar zugrundeliegende Befürchtung, die Kommunen könnten durch Festsetzung überzogener Nutzungsentgelte Telekommunikationsdienstleistungen unverhältnismäßig verteuern, ist durch nichts belegt. In dieser Frage geht es - auch den Kommunen selbst - nicht in erster Linie um die Schaffung neuer Einnahmequellen, sondern um die Wahrung im Grundgesetz verankerter Rechte. Im übrigen gibt die Änderung dem Bund die Möglichkeit, mit Zustimmung des Bundesrates Obergrenzen für die Nutzungsentgelte festzulegen.

In

13. Zu § 56 Abs. 3 - neu - - **Hilfsempfehlung zu Ziffer 12 -**

In § 56 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Grundstücke, die Verkehrswege im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 2 sind, wenn diese im kommunalen Eigentum stehen."

Begründung:

Verkehrswege stehen zu wesentlichen Teile im Eigentum der Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese Eigentümerposition der Kommunen wird im Gesetz jedoch in keiner Weise angemessen berücksichtigt, die berechtigten Interessen der Kommunen werden außer acht gelassen. Insoweit begegnet bereits die in § 49 vorgesehene unentgeltliche Benutzung der Verkehrswege Bedenken; sie erscheint jedoch hinnehmbar, um möglichen Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen und die Grundversorgung im Telekommunikationsbereich sicherzustellen.

Keinesfalls vertretbar ist jedoch, daß nach den Vorstellungen des Gesetzes die Kommunen auch unzumutbare Nutzungsbeeinträchtigungen entschädigungslos hinzunehmen haben. Die Kommunen können einen Entschädigungsanspruch zwar nicht aus Artikel 14 GG herleiten; dennoch gebietet es der Respekt vor der Eigentümerposition der Kommunen und der kommunalen Selbstverwaltung, diesen - unter den engen Voraussetzungen des § 56 Abs. 2 - einen Entschädigungsanspruch auch für die im Eigentum stehenden Verkehrswege einzuräumen.

VP

14. Zu § 49 Abs. 3 und 4

In § 49 sind die Absätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Träger der Wegebauast dem Vorhaben zustimmt, andere betroffene öffentliche Belange angemessen berücksichtigt werden und private Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(4) Genehmigungsbehörde ist die nach Landesrecht zuständige Behörde."

Begründung:

Die Verlegung neuer und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien können mit einer Vielzahl anderer öffentlicher Belange kollidieren. Für einen Teil dieser Belange sehen § 53 und § 54 besondere Regelungen vor. Daneben können aber auch noch andere Belange betroffen sein.

Das Gesetz läßt völlig offen, wer die insoweit notwendigen Abwägungen vornimmt und die diesbezüglichen Entscheidungen trifft. Deshalb bedarf es eines Genehmigungsverfahrens, das die betreffende Konfliktbewältigung leistet. Es ist zu fordern, daß ein derartiges Genehmigungsverfahren durch eine Landesbehörde oder kommunale Stelle durchgeführt wird. Denn nur diese Behörden verfügen über den hierfür notwendigen Erfahrungshintergrund. Dafür spricht auch, daß - außer dem Kommunikationsbelang - fast alle anderen betroffenen Belange solche der Kommunen und der Länder sind. Im übrigen ist aus grundsätzlichen Erwägungen zu fordern, daß Verwaltungsverfahren nicht von Bundes-, sondern von Landesbehörden durchzuführen sind.

Nach Artikel 87f Abs. 1 GG hat der Bund zwar die Versorgung mit Telekommunikationsleistungen zu gewährleisten. Die Verwirklichung ist aber nur im Rahmen unserer Verfassungsordnung möglich. Ein subjektives öffentliches Recht auf Straßenbenutzung kann aus Artikel 87f Abs. 1 GG nicht abgeleitet werden. Eine derartige Rechtsposition könnte im konkreten Fall allenfalls am Ende eines Genehmigungsverfahrens verliehen werden, wenn die Abwägung aller betroffenen Belange eine diesbezügliche Entscheidung vertretbar macht.

Im übrigen ist Absatz 4 zu streichen, da er dem Wegebauastträger unterstellt, Konkurrenzunternehmen zu benachteiligen. Der Wegebauastträger ist jedoch verpflichtet, jeden Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Verlegung einer Telekommunikationslinie objektiv zu prüfen und im Rahmen des Absatzes 3 zu entscheiden. Die Rechtmäßigkeit seiner Entscheidung kann durch die Verwaltungsgerichte überprüft werden. Die Zuweisung von Aufgaben des Straßenbauastträgers an die Regulierungsbehörde ist daher überflüssig und systemwidrig.

VP

15. Zu § 49 Abs. 5 - neu -

In § 49 ist nach Abs. 4 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Lizenznehmer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind verpflichtet, ihre bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verlegten Telekommunikationslinien den Trägern der Wegebaukosten zu dokumentieren."

Begründung:

Die Wegebaukostenträger können Leitungskataster nur erstellen, wenn bereits verlegte Telekommunikationslinien ihnen gegenüber auch dokumentiert werden. Absatz 5 verpflichtet die Lizenznehmer hierzu. Da die Regelung dazu beiträgt, den Umfang der den Trägern der Wegebaukosten zu ersetzenden Aufwendungen möglichst gering zu halten, ist sie auch im Sinn der Lizenznehmer.

VP  
In16. Zu §§ 65 ff

Über die im Gesetz vorgesehene und zusätzlich geforderte Mitwirkung des Bundesrates beim Erlass von Rechtsverordnungen hinaus ist die Mitwirkungsmöglichkeit der Länder über einen Regulierungsrat bei den wichtigen Entscheidungen der Regulierung zu verbessern.

Darüber hinaus soll mit der Einrichtung der Regulierungsbehörde möglichst umgehend begonnen werden.

Begründung:

Die Länder tragen im Rahmen der Politik der Bundesrepublik Deutschland Mitverantwortung bei der Verwirklichung des Sozialstaatsgebotes des Grundgesetzes und bei der vom Grundgesetz postulierten Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Somit haben sie ein besonderes und legitimes Interesse daran, daß der grundgesetzlich normierte Infrastrukturauftrag des Bundes auch nach einer Öffnung der Telekommunikationsmärkte in vollem Umfang erfüllt wird.

Die Sicherung der Regulierungsziele wird am besten durch eine möglichst umgehende Errichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde erreicht. Bei der im Gesetz vorgesehenen Lösung einer weisungsabhängigen Bundesoberbehörde ist zur Wahrung der Infrastruktursicherungsinteressen der Länder eine Verstärkung ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten über den Regulierungsbeirat erforderlich.

VP

17. Zu §§ 65 ff

Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes über den Beirat bei der Regulierungsbehörde sind unzureichend. § 65 c sieht lediglich eine Benehmensregelung, in den Fällen des § 70 Abs. 3 ein Antragsrecht, ein Recht auf Auskünfte und Stellungnahmen sowie ein Anhörungsrecht bei der Aufstellung des Frequenznutzungsplans vor.

Angesichts der Mitverantwortung der Länder bei der Erfüllung des Infrastrukturauftrags hält der Bundesrat weitergehende Kompetenzen des Beirats für geboten. Insbesondere müssen echte Mitwirkungsrechte des Beirats in allen grundlegenden Fragen der Lizenzvergabe, der Entgeltregulierung, der Sicherung des Universaldienstes, der Zusammenschaltung und der Mißbrauchsaufsicht vorgesehen werden. Die Benehmensregelung gemäß § 65 c Nr. 2 und § 70 Abs. 3 ist in eine Einvernehmensregelung abzuändern.

VP

18. Zu § 65 Abs. 4

In § 65 Abs. 4 sind folgende Sätze anzufügen:

"Die Ernennung erfolgt auf jeweils fünf Jahre. Eine Wiederernennung ist möglich."

Begründung:

Durch die Ernennung auf Zeit wird deutlicher gemacht, daß die Regulierung in der vom Gesetz geregelten Form nach übereinstimmender Ansicht nach einer Übergangszeit auslaufen und in eine, möglicherweise anders organisierte Mißbrauchsaufsicht übergeleitet werden soll. Eine solche mögliche Organisationsänderung würde dadurch erheblich erleichtert. Darüber hinaus würde dadurch das Mitwirkungsinstrument der Benennung durch den Regulierungsbeirat gestärkt. Eine Abweichung von der üblichen beamtenrechtlichen Ernennung auf Lebenszeit ist durch die aufgrund des Benennungsverfahrens durch Vertreter von Bundestag und Bundesrat besondere Stellung gerechtfertigt.

19. Zu § 85 Abs. 4 \*)

In

§ 85 Abs. 4 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Für die Kosten, die für die Übertragung der bereitzustellenden Informationen anfallen, gelten mit Ausnahme besonderer Tarife oder Zuschläge für vorrangige oder vorzeitige Bereitstellung die jeweils für die Allgemeinheit anzuwendenden Tarife."

Begründung:

Eine Nebenfolge der Verfügbarkeit von modernen Telekommunikationsanlagen ist unter anderem deren Mißbrauch durch Straftäter, die ihren Handlungsspielraum hierdurch erheblich erweitern können. Von den Betreibern von Telekommunikationsanlagen kann daher unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums verlangt werden, den Sicherheitsbehörden die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation kostenfrei zu gestatten. Hierzu gehört auch, daß die Betreiber von Telekommunikationsanlagen für die Bereitstellung von Zugängen zur Überwachung von Telekommunikationsvorgängen keine Kosten in Rechnung stellen.

20. Zu § 87 Abs. 3 \*)

In

In § 87 Abs. 3 ist nach dem Wort "jederzeit" das Wort "unentgeltlich" einzufügen.

Begründung:

Eine Nebenfolge der Verfügbarmachung von Telekommunikationsdienstleistungen ist u.a. deren Mißbrauchsmöglichkeit durch Straftäter, die ihren Handlungsspielraum hierdurch erheblich ausweiten können. Die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen haben es den Sicherheitsbehörden daher unter dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu ermöglichen, die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation kostenfrei zu gestatten.

---

\*) Für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderem Grund angerufen wird.

21. Zu § 87 Abs. 8 \*)

In

§ 87 Abs. 8 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die Änderung des § 87 soll für die berechtigten Behörden der Länder ein kostenfreies Auskunftersuchen bei der Regulierungsbehörde ermöglicht werden. Dies entspricht auch dem Rechtszustand vor Privatisierung der Telekom. Auskunftersuchen wurden von der Deutschen Bundespost im Wege der Amtshilfe kostenfrei bearbeitet. Eine Kostenbelastung der Polizei, die nach der Privatisierung der Telekom beispielsweise allein in Bayern für Auskunftersuchen jährlich insgesamt etwa 500.000 DM beträgt, kann angesichts der angespannten Haushaltslage nicht weiter hingenommen werden und ist im Verhältnis vom amtshilfepflichtigen Behörden untereinander auch nicht sachgerecht.

22. Zu § 96 Abs. 1 Nr. 2a - neu - \*)

In

In § 96 Abs. 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 28 werden nach dem Wort "tritt" die Worte "mit Ausnahme seines § 12" eingefügt."

Begründung:

Es ist zu begrüßen, daß der Gesetzesbeschluß in § 96 Abs. 1 Nr. 2 - abgesehen von redaktionellen Änderungen - die praktisch äußerst bedeutsame Vorschrift des § 12 FAG unverändert läßt. Zutreffend ist weiter die damit zum Ausdruck kommende Einschätzung, daß § 12 FAG neben den sonstigen Bestimmungen - namentlich dessen § 87, der für die Belange der Strafverfolgung § 12 FAG nicht ersetzen kann - gelten muß.

Allerdings läßt der Gesetzesbeschluß die Frage unbeantwortet, was nach dem Außerkrafttreten des FAG mit Ablauf des 31. Dezember 1997 (vgl. § 28 FAG, den der Gesetzesbeschluß unverändert läßt) an die Stelle des § 12 FAG treten soll. Dabei ist in keiner Weise ersichtlich, weshalb für § 12 FAG nach dem 31. Dezember 1997 kein Bedürfnis mehr bestehen sollte. Eine § 12 FAG entsprechende Bestimmung ist neben § 100 a StPO unverzichtbar, um eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen. Eine dem § 12 FAG entsprechende Regelung muß daher auch über den 31. Dezember 1997 hinaus fortgelten.

§ 28 FAG sollte daher dahingehend geändert werden, daß § 12 FAG auch über den 31. Dezember 1997 hinaus fortgilt.

---

\*) Für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderem Grund angerufen wird.